

Satzung des Vereins – Schweizer Kinder e.V. –

In der ersten Fassung vom 3. Juni 2003

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „ Schweizer Kinder.“
2. Er hat seinen Sitz in Friedrichshafen. Er soll beim Amtsgericht Tettnang in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name „ Schweizer Kinder e.V.“

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Ziel und Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist es, hilfsbedürftige Kinder ideell und materiell zu unterstützen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- a. Information der Öffentlichkeit
 - b. Entgegennahme von Spenden, die an hilfsbedürftige Kinder weitergegeben werden
 - c. Ermöglichung von Erholungsaufenthalten
 - d. Unterstützung von Kindern in Krisen und Kriegsgebieten
 - e. Unterstützung und Förderung der Schulausbildung von Kindern in Krisen- und Kriegsgebieten
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.
 4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Über die Mitgliedschaft entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.
3. Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres.
4. Die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt durch Tod.
5. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. Mitgliederversammlung
- b. Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorsitzenden geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a. Wahl des Vorstandes
 - b. Wahl von bis zu zwei Beisitzern für zwei Jahre
 - c. Wahl von zwei Kassenrevisoren für zwei Jahre
 - d. Entgegennahme der Geschäftsberichtes
 - e. Beschlussfassung über den Jahresabschluss
 - f. Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschaftsplanes
 - g. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
 - h. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.
3. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher schriftlich eingeladen.
4. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre am Ende des ersten Quartals des Jahres statt.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn es
 - a. der Vorstand beschließt oder
 - b. wenn mindestens 25 % der Mitgliedersie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrags gemäß § 7 Ziffer 5 Buchstabe b auf schriftliche Berufung tagen.
6. Die Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben; wenn ein Drittel der erschienen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.
7. Über die Beschlüsse und den Verlauf der Mitgliederversammlung ist innerhalb von 30 Tagen ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a. dem Vorsitzenden
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. dem Schatzmeister

Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

2. Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstandes.

3. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.
4. Der Vorstand soll in der Regel einmal pro Quartal tagen.
5. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
6. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 9 Satzungsänderung

1. Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen sind den Mitgliedern bis spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Beschlussfähigkeit ist bei Anwesenheit von dreißig Prozent der stimmberechtigten Mitglieder erreicht.
2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.

§ 10 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins bedarf es einer Dreiviertelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. Hierzu ist mit einer Frist von vier Wochen zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einzuberufen.

Friedrichshafen, 3. Juni 2003

Unterschrift von sieben Gründungsmitgliedern